

§ 1

Für die Einrichtung und Führung des Berggrundbuchs und des Fischereigrundbuchs gelten die Vorschriften der Allgemeinen Verfügung über die Einrichtung und Führung des Grundbuchs (Grundbuchverfügung)⁴⁾ entsprechend, soweit sich nicht aus den nachstehenden Vorschriften Abweichendes ergibt.

⁴⁾ [Amtl. Anm.]: BGBl. FN 315-11-8